



Es bleibt beim strikten Nein

Auch in den neu gefassten Richtlinien zur Sterbebegleitung hält die Ärzteschaft an ihrer entschiedenen Ablehnung der aktiven Sterbehilfe fest.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat kürzlich neu gefasste Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung verabschiedet. Die Neufassung ist vorwiegend als redaktionelle Bearbeitung des Textes von 1998 zu begreifen und sorgt für einige Klarstellungen.

Im Grundsatz bleibt die Ärzteschaft bei ihren bisherigen Positionen. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf ein Sterben in Würde – nicht aber das Recht, getötet zu werden. Ein einklagbares Recht auf aktive Sterbehilfe wäre nur vermeintlich die ultimative Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung, ist doch von da aus der Weg nicht mehr weit in eine Gesellschaft, die den Menschen den Tod nahe legt, wenn sie mit dem Leben nicht mehr zurecht kommen.

Jeder Patient muss sich zu jeder Zeit sicher sein können, dass Ärztinnen und Ärzte konsequent für das Leben eintreten und weder wegen wirtschaftlicher, politischer noch anderer Gründe das Recht auf Leben zur Disposition stellen. Diese Sicherheit ist nur zu garantieren, wenn Ärztinnen und Ärzte aktive Hilfe zum Sterben, also eine gezielte Lebensverkürzung durch Maßnahmen, die den Tod herbeiführen, kategorisch ablehnen.

Welcher Missbrauch mit dem angeblichen Wunsch nach einem selbstbestimmten Tod getrieben wird, kann man an der Euthanasie-Praxis in den Niederlanden erkennen, wo inzwischen laut über eine Gesetzesverschärfung nachgedacht wird.

Denn bei etwa einem Drittel dieser Fälle ist das ausdrückliche Verlangen der Betroffenen nach Sterbehilfe zweifelhaft. Mittlerweile ist das Vertrauen der älteren holländischen Bürger in diese Praxis so zerstört, dass viele so genannte Lebenswunscherklärungen mit sich führen. Darin sprechen sie sich expressis verbis gegen aktive Sterbehilfe aus.

Wir sehen die ärztliche Aufgabe in der Betreuung und Hilfe für todkranke Patienten, das heißt in der Sterbebegleitung. Leiden zu lindern und Angst zu nehmen, um damit ein selbstbestimmtes, würdevolles Lebensende zu ermöglichen – das ist der ärztliche Auftrag.

Die ärztliche Hilfe besteht dabei in palliativ-medizinischer Versorgung und

damit auch in Beistand und Sorge für die Basisbetreuung. Art und Ausmaß einer Behandlung sind gemäß der medizinischen Indikation vom Arzt zu verantworten. Er muss dabei den Willen des Patienten beachten. In Übereinstimmung mit dem Patienten dürfen Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann.

Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise dadurch bedingte unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem gezielten Behandlungsabbruch oder gar einer Tötung auf Verlangen.

Bei einwilligungsunfähigen Patienten ist die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat, und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind. Das muss für Ärzte der Schlüssel zur Ermittlung des Patientenwillens sein.

Ich bin mir sicher, dass die große Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland Euthanasie im Sinne von „Einschläfern“ ablehnt, wenn sie über die Möglichkeiten der Sterbebegleitung und einer gekonnten Palliativmedizin ausreichend informiert ist. Noch wissen zu wenige, dass die moderne Palliativmedizin schon heute in der Lage ist, Schmerzen und andere Symptome auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und damit unnötiges Leid zu verhindern.

Deshalb ist nicht so genannte aktive Sterbehilfe, also Euthanasie, sondern der rückhaltlose Schutz chronisch kranker, behinderter und pflegebedürftiger Patienten sowie die adäquate menschliche und medizinische Begleitung Sterbender ärztliche Aufgabe und Verpflichtung.

*Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer
und der Ärztekammer Nordrhein*